

Benutzungsordnung für den Bürgersaal

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Bürgersaal der Gemeinde Birenbach dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und wird zu diesem Zweck Kirchengemeinden, Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Gastwirten, Unternehmen und Privatpersonen (ab 25 Jahren) aus Birenbach zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Vermietung an Auswärtige ist nach besonderer Genehmigung durch den Bürgermeister möglich.
- (3) Der Bürgersaal ist zugleich Lehrsaal für die Feuerwehr.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung

- (1) Jede Überlassung für eine Veranstaltung bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Benutzungsentsgeltordnung sind.
- (2) Ein Antrag auf Überlassung des Festsaales ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung auf hierfür bestimmten Vordrucken zu stellen.
- (3) Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt und die Benutzungsgebühr sowie die Kautionsfristgerecht bezahlt wurden.
- (4) Eine Vormerkung begründet keinen Vertrag.
- (5) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Bürgersaal wird durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Birenbach verwaltet.

- (2) Für die laufende Aufsicht und Wartung des Bürgersaales und der Einrichtung ist ein/e Hausmeister/in bestellt. Die Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der /die Hausmeister/in, üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit unentgeltlich der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 4 Benutzung

- (1) Für die gemieteten Räume kann beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienstzeiten der Schlüssel abgeholt und abgegeben werden.
- (2) Wenn vereinbart, schließt der Hausmeister rechtzeitig vor der Veranstaltung die Räume auf und schließt diese unmittelbar nach der Veranstaltung.
- (3) Die Rückgabe der Schlüssel und der Räume hat unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Werktages in vollständig gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Gereinigt werden müssen: Küche, Spülmaschine, Geschirr, Möbel (Tische, Stühle etc.), Räume und Flur besenrein.
- (4) Bei der Rücknahme werden die Schäden festgestellt, für die der/die Veranstalter/in haftet. Das Abnahmeprotokoll ist vom Veranstalter persönlich zu unterschreiben.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der/ die Mieter/in trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner/ihrer Veranstaltung. Er/sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Die notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der /die Mieter/in selbst einzuholen.
- (2) Die Benutzer/innen des Bürgersaales haben die Räume und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
- (3) Dekoration, Reklame ,Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des/der Mieters/ Mieterin dürfen nur mit Erlaubnis der Vermieterin und in Absprache mit dem /der Hausmeister/in eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen ,insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und dürfen den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Gebäudenutzung nicht entgegenstehen.
- (4) Alle von dem /der Mieterin eingebrachten Gegenstände sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen (einschließlich Müll). Anderenfalls kann sie die Vermieterin kostenpflichtig entfernen.

- (5) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (6) Auf dem Boden, an den Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden.
- (7) Das Einbringen und die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen und Feuerwerkskörpern ist verboten.
- (8) Der/die Veranstalter/in ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (9) Von den Veranstaltungsbesuchern dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (10) Im Bürgersaal herrscht Rauchverbot. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Bürgersaal in dem bei der Übergabe festgestellten Zustand auf eigene Verantwortung und Gefahr des/der Veranstalters/Veranstalterin.
- (2) Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeit und Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- (3) Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden
- (4) Mängel sind unverzüglich bei der Gemeinde oder dem/der Hausmeister/in anzuzeigen.
- (5) Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Der /die Mieterin trägt das Risiko der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen kann der /die Veranstalter/in gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (7) Der / die Veranstalter /in stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und dem Rathaus stehen frei, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last
- (8) Die Gemeinde behält sich vor, von dem/der Veranstalter/in den Abschluss ausreichender Versicherungen zu fordern.

- (9) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (10) Der /die Veranstalter/in haftet der Gemeinde für alle Schäden, die an überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (11) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger private Sachen des/der Veranstalters/Veranstalterin und der Benutzer/innen sowie von eingebrachten Sachen.
- (12) Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgersaales abgestellte Kraftfahrzeuge.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Veranstalter/innen und Besucher/innen die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können von der Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt;
Birenbach, den 17.07.2006

Klaus Heiningner
Bürgermeister